

## **Reglement über die Videoüberwachung im Schulareal Sommertal (Velounterstand)**

Die Schulkommission,

gestützt auf das Datenschutzgesetz (bGS 146.1), Art. 24a des Polizeigesetzes (bGS 146.1) und Art. 5 des Volksschulgesetzes (bGS 412.00),

beschliesst:

### **Art. 1 Zweck der Überwachung**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalismus beim Velounterstand im Schulareal Sommertal, um die Sicherheit der Schulhausbenutzer zu gewährleisten.

### **Art. 2 Verantwortliche Stellen**

<sup>1</sup> Die Schulleitung und die Leitung Liegenschaftsverwaltung/Bauamt sind für die Videoüberwachung und die Einhaltung des vorliegenden Reglements verantwortlich.

### **Art. 3 Art der Überwachung**

<sup>1</sup> Es erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen und eine nachträgliche Auswertung.

<sup>2</sup> Die Aufzeichnungen werden nur bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Vorfälle ausgewertet.

<sup>3</sup> Die Identifikation von Personen ist möglich.

<sup>4</sup> Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofile werden nicht erstellt.

### **Art. 4 Umfang der Überwachung**

<sup>1</sup> Es werden zwei Videokameras gemäss Arealplan (Anhang I) beim Velounterstand im Schulareal Sommertal eingesetzt.

<sup>2</sup> Die erfassten Bereiche beschränken sich gemäss Arealplan (Anhang I) auf den Velounterstand (eingezeichnete Sektoren). Sie umfassen keine Privatbereiche.

<sup>3</sup> Die Überwachungs- respektive Betriebszeiten der Videokameras beschränken sich auf 07.00 bis 18.00 Uhr. Während der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere an Wochenenden und Ferien, erfolgen keine Aufzeichnungen.

### **Art. 5 Transparenz**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung wird durch eine deutlich sichtbare Hinweistafel (Anhang II) erkennbar gemacht.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement ist öffentlich zugänglich und wird auf der Website der Gemeinde Schwellbrunn publiziert.

## **Art. 6 Speicherung**

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen von Aufnahmen werden maximal vier Wochen aufbewahrt und nach Ablauf dieser Dauer von der Schulleitung oder der Leitung Liegenschaften/Bauamt gelöscht, ausser bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Vorfälle.

## **Art. 7 Auswertung**

<sup>1</sup> Wird ein Vorfall im Sinne von Art. 1 festgestellt, werden die Aufzeichnungen zur Aufklärung des Sachverhalts ausgewertet bzw. eingesehen.

<sup>2</sup> Die Auswertung erfolgt bezogen auf einen konkreten Vorfall durch die Schulleitung oder die Leitung Liegenschaften/Bauamt, im Hinderungsfall durch deren jeweiligen Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Strafrechtlich relevante Aufnahmen werden den Strafverfolgungsorganen weitergeleitet, wenn dies gesetzlich vorgegeben ist.

## **Art. 8 Auskunftsrecht**

<sup>1</sup> Betroffene Personen können Auskunft über ihre Daten beantragen.

<sup>2</sup> Über entsprechende Gesuche entscheidet die Schulleitung oder die Leitung Liegenschaften/Bauamt.

<sup>3</sup> Gesuche beinhalten insbesondere den Namen des Gesuchstellers, samt Identitätsnachweis, sowie Ort und Zeit des Vorfalles.

## **Art. 9 Datensicherheit**

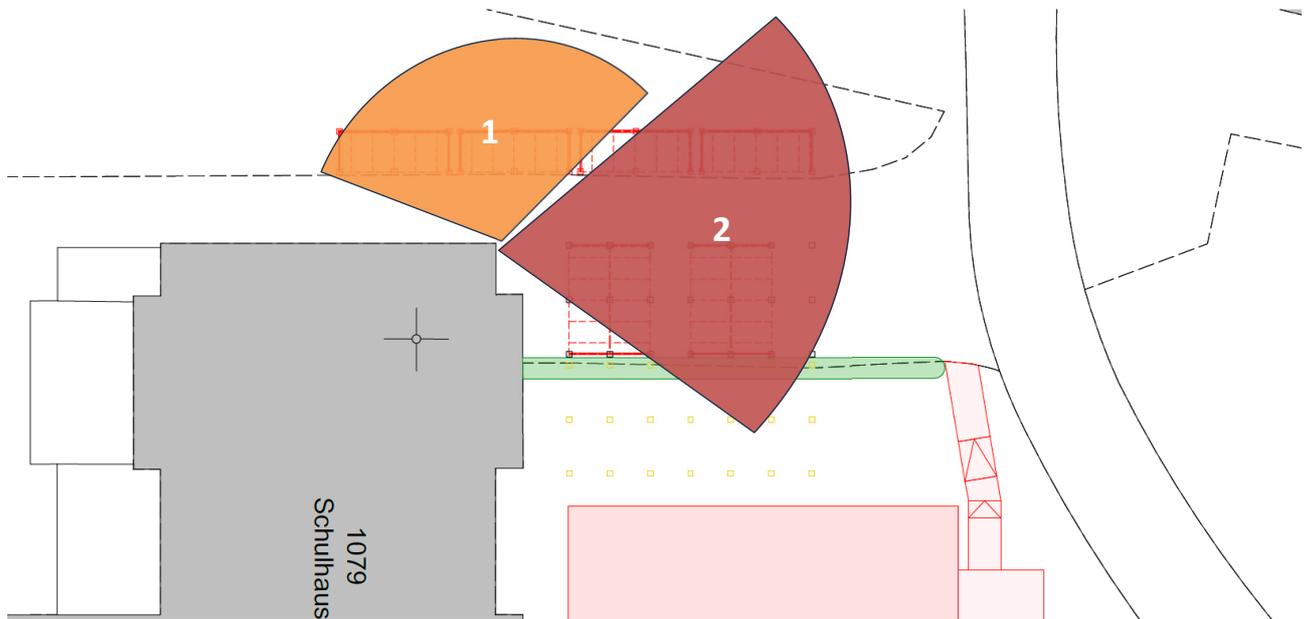
<sup>1</sup> Daten werden vor unbefugtem Zugriff soweit technisch möglich geschützt und von der Schulleitung oder der Leitung Liegenschaften/Bauamt aufbewahrt.

<sup>2</sup> Zugriffe werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst insbesondere den Grund des Zugriffs, die Person, von welcher der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet worden ist.

## **Art. 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Departement Inneres und Sicherheit am 27.05.2025 bewilligt und tritt am 27.05.2025 in Kraft.

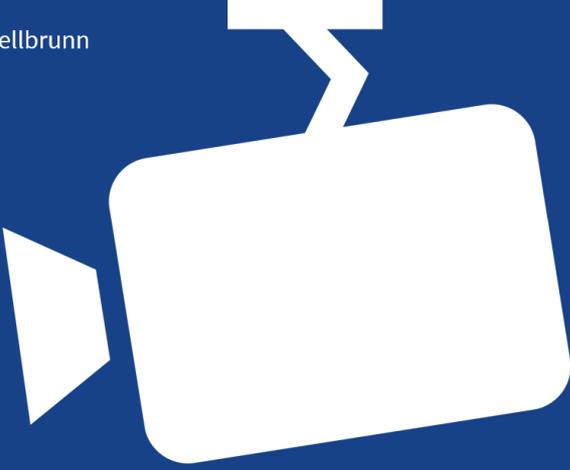
## Anhang I: Arealplan



**Anhang II: Hinweistafel**

# VIDEO-ÜBERWACHUNG

**Verantwortlich:**  
Schulkommission Schwellbrunn  
Dorf 50  
9103 Schwellbrunn



**Zweck:**  
Verhinderung von Sachbeschädigungen  
und Vandalismus beim Velounterstand

Weitere Informationen:  
[schwellbrunn.ch/hauswartung](http://schwellbrunn.ch/hauswartung)

